

Zusammenfassende Erklärung nach § 6a BauGB

Die vorgenannte Änderung des Flächennutzungsplans mit Deckblatt Nr. 23 für den Standort „SO PV-Anlage Maierhof“ ist mit ortsüblicher Bekanntmachung am 10.04.2024 in Kraft getreten. Im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplanes wurden eine Umweltprüfung sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchgeführt (§ 2 Abs. 4, §§ 3, 4 BauGB).

Es besteht die Verpflichtung, nach Rechtskraft des Flächennutzungsplanes eine zusammenfassende Erklärung mit Angaben zur Art und Weise der Berücksichtigung der

- Umweltbelange
- Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
- geprüften Planungsalternativen

zu erstellen.

1. Umweltbelange

Bei der Änderung des Flächennutzungsplanes waren neben weiteren Belangen insbesondere zu berücksichtigen die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB. Im Rahmen des Änderungsverfahrens wurde ein Umweltbericht erstellt, in welchem die Belange der Umwelt in den Flächennutzungsplan eingearbeitet und berücksichtigt wurden.

Der Umweltbericht enthält insbesondere eine schutzgutbezogene Bestandsanalyse und -bewertung, in welcher die Zustände der Schutzgüter für die Umweltprüfung sowie eventuelle Wechselwirkungen beschrieben und bewertet werden.

Folgende Schutzgüter werden analysiert: Arten und Lebensräume, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter, Mensch.

2. Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung

Während der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

3. Behördenbeteiligung

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wurden folgender Fachstellen um Stellungnahme gebeten:

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern, Bayerischer Bauernverband, Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Bayernwerk Netz GmbH, Energienetze Bayern, Landratsamt Passau, Regierung von Niederbayern, Regionaler Planungsverband, Staatliches Bauamt, Telekom Technik GmbH, Wasserwirtschaftsamt, ZAW Donau-Wald, Zweckverband Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe

Auf Anregung des Bayerischen Bauernverbandes wurde eine Festsetzung in die Planung mitaufgenommen, wonach landwirtschaftliche Emissionen vom Vorhabenträger der PV-Anlage zu dulden sind.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege weist auf eine Nähe des Planungsgebietes zu verschiedenen Bodendenkmälern hin. Dementsprechend wurde eine Festsetzung in die Planung mitaufgenommen, wonach eine denkmalrechtliche Erlaubnis für Bodeneingriffe jeglicher Art eingeholt werden muss.

Das Landratsamt, Untere Naturschutzbehörde regte an, dass die Ausgleichsfläche in den Geltungsbereich der Planung mitaufgenommen werden soll.

Die Regierung von Niederbayern stellte einen Konflikt zu LEP-Grundsatz 6.2.3 fest. Der Markt hielt dennoch an der Planung fest, da die Fläche mit dem Standortkonzept des Marktes vereinbar ist, es eine eingeschränkte Wahrnehmbarkeit aufgrund der Lage zwischen zwei Geländekuppen gibt, die Anbindung an das Stromnetz unmittelbar am Anlagenstandort möglich ist, keine Biotopflächen oder Schutzgebiete betroffen sind sowie die als Ausgleichsfläche geplante Streuobstwiese eine Einbindung im Sinne eines dorftypischen Grünelements darstellt.

Das Staatliche Bauamt teilte mit, dass es auszuschließen ist, dass es zu einer Gefährdung durch Blendwirkung für den Verkehr der St 2118 kommt. Angesichts der großen Entfernung (über 250 m) und der vorhandenen Topographie ist eine Blendwirkung für den Markt Ruhstorf nicht ersichtlich.

Die weiteren angehörten Fachstellen haben entweder keine Stellungnahme abgegeben oder keine Einwände gegen die Planung geäußert.

4. Planungsalternativen

Alternative Planungsmöglichkeiten wurden im Zuge der vorbereitenden Bauleitplanung nicht gesondert geprüft, da bereits ein Standortkonzept im Auftrag des Marktes Ruhstorf a. d. Rott erstellt wurde. Die Untersuchungen zu Solarstandorten im Gemeindegebiet formulieren Ausschlussflächen für PV-Freiflächenanlagen, Flächen mit eingeschränkter Eignung für PV-Freiflächenanlagen sowie Eignungsflächen.

In kleinen Teilbereichen werden Ausschlussflächen vom Vorhaben berührt (südlich, südwestlich und nordwestlich der geplanten Anlage). Nach Entscheidung der Gemeinde kann dies jedoch akzeptiert werden, da der Geltungsbereich einerseits nur aufgrund des definierten Radius der Kuppen lagen berührt wird und die Geländebeziehungen (abfallendes Gelände, geringe Einsehbarkeit zwischen Kuppen) nicht für eine Kuppenlagen sprechen. Die Fläche im Süden ist nur minimal betroffen, da der Talraum unmittelbar an der Grundstücksgrenze liegt und die Anlage nicht an die Grundstücksgrenze heranreicht (Eingrünung).

Aufgestellt:

Ruhstorf, 15.04.2024

(Ort, Datum)

Gdane

(Unterschrift)